

**DE-CODA Newsletter
September 2014****Aktuelles zur Signatur**

18.09.2014

**EU will sichere Online-
Transaktionen voranbringen**

Unternehmen, Bürger und die öffentliche Verwaltung sollen innerhalb der EU sicher und vertrauenswürdig elektronisch kommunizieren können – das ist das Ziel der [„Verordnung für elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt“ der EU](#), die am 17.09.2014 in Kraft getreten ist. Elektronische Signaturen und elektronische Personalausweise sollen EU-weit akzeptiert, insgesamt das Vertrauen in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt gestärkt werden. In Deutschland gilt die Verordnung, die anders als die frühere „EU-Signaturrechtlinie“ unmittelbar in deutsches Recht übergeht, in ihren wesentlichen Bestandteilen ab 01.07.2016 (Ausnahmen siehe unten).

Insgesamt will die EU-Kommission mit der Verordnung darauf hinwirken, dass herkömmliche papiergestützte Verfahren nach und nach durch sichere elektronische Prozesse ersetzt werden können, ohne innerhalb der EU an nationale Grenzen zu stoßen. Einige wichtige Elemente der Verordnung im Überblick:

- In Deutschland lebende Bürger sollen sich mit dem deutschen elektronischen Personalausweis oder dem elektronischen Aufenthaltstitel EU-weit bei Behörden identifizieren lassen können. Umgekehrt müssen deutsche Behör-

den auch für die elektronischen Ausweise anderer EU-Länder offen sein. Die Pflicht zur Anerkennung gilt ab September 2018; die entsprechende Notifizierung von eID-Systemen und die freiwillige Anerkennung soll ab September 2015 möglich sein.

- Rechtsverbindliche elektronische Signaturen sollen endlich grenzüberschreitend in Europa funktionieren – nicht nur wie bislang theoretisch, sondern auch in der Realität. Insbesondere für elektronisch durchgeführte öffentliche Ausschreibungen („eVergabe“), bei denen die Bieter elektronisch signierte Angebote einreichen müssen, ist diese Regelung wichtig. Denn bisher kann beispielsweise ein deutsches Unternehmen, das sich an einer italienischen Online-Ausschreibung beteiligen will, nicht davon ausgehen, dass seine deutsche elektronische Signatur technisch unterstützt wird.
- Um die grenzüberschreitende Anerkennung elektronischer Signaturen zu realisieren, muss die EU-Kommission nun zunächst die technischen Anforderungen an das geforderte einheitliche Signaturformat definieren. Die europäische Standardisierungsinitiative ETSI bietet eine Plattform, um die Interoperabilität von Signaturen schon heute zu testen: www.etsi.org/news-events/events/806-e-signature-validation-plugtests-2014.
- Die EU führt ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat für juris-

tische Personen, ein sogenanntes „elektronisches Siegel“ ein. Behörden und Unternehmen können damit den Ursprung und die Unversehrtheit elektronischer Daten gewährleisten und dies beispielsweise als Beweismittel bei Gerichtsverfahren geltend machen. Interessante Einsatzmöglichkeiten bieten sich bei Massenanwendungen wie amtlichen Bescheiden, Rechnungen oder Kontoauszügen.

- Bisher war in Deutschland nur die qualifizierte elektronische Signatur für natürliche Personen geregelt – also das elektronische Pendant zur rechtsverbindlichen Unterschrift von Menschen. Um persönliche Willenserklärungen auf elektronischem Wege abzugeben, bleibt dieses qualifizierte elektronische Zertifikat für natürliche Personen das Mittel der Wahl und auch dauerhaft erhalten.
- Die Verordnung regelt elektronische Siegel und Personenzertifikate sowohl auf qualifiziertem als auch auf dem vergleichsweise niedrigeren fortgeschrittenen Niveau.
- Für normale Anwender ist oft schwer zu erkennen, auf welche Online-Absicherungen Verlass ist und auf welche nicht. Die EU führt daher ein optisches „EU-Vertrauenssiegel“ ein: Ein Logo, das die gemäß Verordnung qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter benutzen dürfen. Diejenigen Anbieter von elektronischen Zertifikaten, Siegeln, Zeitstempeln etc., die die Anforderungen der EU-Verordnung erfüllen, werden für die Verbraucher demnach leicht zu erkennen sein. Die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter werden darüber hinaus in Vertrauenslisten („Trusted Service Lists“) geführt werden, deren Anforderungen die EU-Kommission

bis zum September 2015 definieren will.

- Die EU-Verordnung behandelt auch elektronische Zeitstempel, elektronische Einschreiben (die in Deutschland im Rahmen von De-Mail angeboten werden könnten), elektronische Validierungsdienste, elektronische Aufbewahrungsdienste, Website-Authentifizierungen und elektronische Dokumente.

Zahlreiche Maßgaben der Verordnung muss die EU-Kommission in den nächsten Monaten noch durch gesonderte Rechtsakte konkretisieren. Auch die nationalen Gesetzgeber sind gefragt: Sie müssen beispielsweise Aufsichtsstellen für die Vertrauensdiensteanbieter eines Landes benennen und das nationale Recht zumindest redaktionell an die Verordnung anpassen. In Deutschland werden das Signaturgesetz und die Signaturverordnung zum 01.07.2016 aufgehoben; allenfalls diejenigen Bestandteile können beibehalten werden, die die EU-Verordnung nicht regelt.

Die DE-CODA GmbH ist in die deutschen Arbeitsgruppen involviert, die die ausstehenden Konkretisierungen und die Auswirkungen der EU-Verordnung behandeln werden. Sie wird auch die Chancen evaluieren, die sich aus der Verordnung für die deutschen IHK-Signaturaktivitäten ergeben.

05.09.2014

DATEV nutzt Trustcenterdienste der Bundesdruckerei

Die DATEV eG, Nürnberg, und die Bundesdruckerei GmbH, Berlin, arbeiten seit Anfang September bei Diensten rund um die Qualifizierte Elektronische Signatur zusammen. So übernimmt die D-Trust GmbH, ein Tochterunternehmen der Bundesdruckerei, die Kartenproduktion sowie sogenannte Verzeichnisdienstabfragen für den Zertifizierungsdiensteanbieter DATEV. Die Genossenschaft nutzt die Hochsicherheits-Infrastruktur der Bundesdruckerei dazu, im Auftrag bestimmter Steuerberater-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Patentanwaltskammern zertifizierte Signaturkarten herauszugeben. Die Kammermitglieder können diese insbesondere in der Kommunikation mit Behörden für die Qualifizierte Elektronische Signatur einsetzen, die in der digitalen Welt der herkömmlichen Unterschrift entspricht.

Zum Einsatz kommen diese Karten beispielsweise, wenn Anwälte im Online-Mahnverfahren über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach gerichtliche Mahnverfahren anstoßen. Zudem bietet DATEV Lösungen an, mit denen digital vorliegende Rechnungen signiert werden können und damit den gleichen Beweiswert wie ein unterschriebenes Schriftstück erhalten.

DATEV ist seit 2001 Zertifizierungsdiensteanbieter. Mit der Entscheidung für die Bundesdruckerei, die langjährige Erfahrung in diesem Segment hat, setzt der IT-Dienstleister auf langfristige Produktionssicherheit in diesem hochsensiblen technischen Umfeld. „Durch die zunehmende Digitalisierung wird es in Zukunft weitere

wichtige Einsatzszenarien für die Qualifizierte Elektronische Signatur geben“, ist Prof. Dieter Kempf, Vorstandsvorsitzender der DATEV eG, sicher. „Mit der Bundesdruckerei haben wir einen flexiblen und hochkompetenten Partner an unserer Seite, mit dem wir auch zukünftig die technischen Herausforderungen rund um dieses Thema meistern werden.“

Alle DATEV-Kunden können ab sofort den Support und Service von D-Trust rund um ihre Signaturkarte in Anspruch nehmen. „Mit der Übernahme der Trustcenter-Dienste der DATEV bauen wir unser Geschäft im deutschen Markt weiter aus. Künftig wird unsere Tochtergesellschaft D-Trust auch verstärkt für europäische Kunden tätig sein“, sagt Ulrich Hamann, Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO) der Bundesdruckerei GmbH.

Fragen, Anregungen, Kommentare

... zum DE-CODA Newsletter bitte
wie immer an Annette Floren
(V.i.S.d.P.),
floren@de-coda.de